

Leitlinien für die Bildung und die Arbeitsweise von Fokusgruppen der Digitalisierungskommission [LBAF-DigiK]

3. März 2023

Die Digitalisierungskommission,

gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 6 und Artikel 31 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I. Allgemeines

GEGENSTAND

Art. 1 ¹ Diese Leitlinien regeln die Bildung und die Arbeitsweise von Fokusgruppen unter der Zuständigkeit der Digitalisierungskommission (DigiK) der Universität Bern.

² Die Leitlinien beziehen sich insbesondere auf Sachmittel, die die DigiK von der Universitätsleitung zum Zwecke der Vernetzung von Mitgliedern der Universität im Hinblick auf spezifische Digitalisierungsthemen mit dem Ziel erhält, potenzielle Synergien in Forschung, Lehre, Weiterbildung, Dienstleistung oder Verwaltung zu identifizieren und auszuschöpfen.

II. Administration

ORDENTLICHE FOKUSGRUPPEN

Art. 2 ¹ Die Errichtung einer ordentlichen Fokusgruppe bedarf eines formlosen Antrags an die Präsidentin oder den Präsidenten der DigiK, in dem der thematische Fokus sowie das besondere Vernetzungsinteresse samt digitalisierungsbezogenem Synergiepotenzial zu verdeutlichen ist.

² Anträge auf Errichtung einer ordentlichen Fokusgruppe können von allen hauptamtlich beschäftigten Mitgliedern der Universität Bern (d.h. mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50%) gestellt werden, die zugleich ihre Bereitschaft erklären, als verantwortliche Sprecherin oder als verantwortlicher Sprecher der Fokusgruppe zu fungieren.

³ Zum Zwecke des Nachweises eines besonderen Vernetzungsinteresses bedürfen Anträge auf Errichtung einer ordentlichen Fokusgruppe der Unterstützung von mindestens drei weiteren Universitätsmitgliedern, die unterschiedlichen Fakultäten oder unterschiedlichen universitären Organisationseinheiten angehören.

⁴ Ein Antrag auf Errichtung einer ordentlichen Fokusgruppe muss von der Präsidentin oder dem Präsidenten der DigiK an der folgenden ordentlichen Kommissionssitzung traktandiert werden.

⁵ Der Antrag gilt als angenommen, wenn die stimmberechtigten DigiK-Mitglieder an ihrer ordentlichen Sitzung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen zustimmen.

AUSSERORDENTLICHE FOKUSGRUPPEN

Art. 3 ¹ Bei einem identifizierten Bedarf kann die DigiK in Eigeninitiative ausserordentliche Fokusgruppen errichten.

² Ausserordentliche Fokusgruppen beziehen sich auf ein digitalisierungsrelevantes Thema mit anzustrebender organisationseinheitenübergreifender Vernetzung, für welches keine Anträge auf Errichtung einer ordentlichen Fokusgruppe eingegangen sind.

³ Ausserordentliche Fokusgruppen unterliegen nicht den für ordentliche Fokusgruppen spezifizierten Vorgaben, insbesondere nicht der in Art. 2 Abs. 3 formulierten Erfordernis der Unterstützung von mindestens drei weiteren Universitätsmitgliedern, die unterschiedlichen Fakultäten oder unterschiedlichen universitären Organisationseinheiten angehören.

⁴ Eine ausserordentliche Fokusgruppe gilt als errichtet, wenn die stimmberechtigten DigiK-Mitglieder der Errichtung an einer ordentlichen Sitzung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen zustimmen.

⁵ Für eine errichtete ausserordentliche Fokusgruppe wird eine verantwortliche Sprecherin oder ein verantwortlicher Sprecher von der DigiK berufen.

SPRECHERIN / SPRECHER

Art. 4 ¹ Die Sprecherin oder der Sprecher einer Fokusgruppe vertritt die Fokusgruppe gegenüber der DigiK und ist für die zweckgemässe Verwendung gesprochener Mittel verantwortlich.

² Die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers einer Fokusgruppe kann zu einem gegebenen Zeitpunkt nur ungeteilt durch eine einzige Person wahrgenommen werden.

³ Die Sprecherin oder der Sprecher einer Fokusgruppe kann der Präsidentin oder dem Präsidenten der DigiK weitere Personen benennen, die innerhalb der Fokusgruppe für bestimmte Aufgabenbereiche verantwortlich zeichnen.

⁴ Nach Aufnahme der Fokusgruppenarbeit kann die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers auf schriftlichen Antrag der bisherigen Sprecherin oder des bisherigen Sprechers oder auf Initiative der DigiK auf eine andere Person wechseln, sofern es sich hierbei um ein hauptamtlich beschäftigtes Mitglied der Universität Bern handelt.

⁵ Der Wechsel der Funktion der Sprecherin oder des Sprechers bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der DigiK.

HANDLUNGSKOMPETENZEN

Art. 5 ¹ Da Fokusgruppen keine eigenständigen Organisationseinheiten der Universität darstellen, sind sie nicht berechtigt, unabhängig hochschulpolitisch zu agieren. Allfällige Anträge und Vorstösse sind zwingend über die DigiK einzubringen.

² Die Tätigkeiten der Fokusgruppen sind auf Synergie und Offenheit ausgerichtet. Fokusgruppen verzichten deshalb in der Regel auf die schriftliche Fixierung zusätzlicher reglementarischer Vorgaben. Sie stellen sodann sicher, dass gesprochene Mittel ohne Einschränkung allen interessierten Mitgliedern der Universität zugutekommen.

AUFLÖSUNG

Art. 6 ¹ Die DigiK kann an ihren ordentlichen Sitzungen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen die Auflösung von Fokusgruppen beschliessen.

² Fokusgruppen werden entweder auf Antrag der Sprecherin oder des Sprechers oder für den Fall, dass den in Art. 7 und 8 aufgelisteten Aufgaben nicht in hinreichender Weise nachgekommen wird, aufgelöst.

³ Der Beschluss der DigiK über die Auflösung einer Fokusgruppe ist endgültig und kann nicht weitergezogen werden.

III. Aufgaben

VERNETZUNG

Art. 7 ¹ Die zentrale Aufgabe einer Fokusgruppe besteht in der Umsetzung der themenbezogenen und organisationseinheitenübergreifenden Vernetzung der interessierten Mitglieder der Universität. Dies geschieht beispielsweise durch die Organisation eines universitätsinternen fakultätsübergreifenden Symposiums, welches jährlich durchgeführt wird.

² Für die Initiierung und Realisierung der Vernetzungsaktivitäten ist die Sprecherin oder der Sprecher der Fokusgruppe zuständig.

³ Die Teilnahme an von Fokusgruppen organisierten Anlässen steht in der Regel sämtlichen interessierten Mitgliedern der Universität offen und ist in keinem Fall mit einer Teilnahmegebühr verbunden.

⁴ Für die Initiierung und Realisierung der Vernetzungsaktivitäten steht der Sprecherin oder dem Sprecher einer Fokusgruppe pro akademischem Jahr ein Budget von bis zu 5'000 CHF zur Verfügung, welches zum Abschluss eines akademischen Jahres mit der Geschäftsführung der DigiK abgerechnet werden muss.

⁵ Fokusgruppen können auf eine Zuweisung von Mitteln teilweise oder gänzlich verzichten.

⁶ Über die erfolgreiche Initiierung und Realisierung von Vernetzungsaktivitäten hat die Sprecherin oder der Sprecher der Fokusgruppe der DigiK, in einer durch die DigiK zu spezifizierenden Form, welche sich zur Verwendung auf der Digitalisierungs-Webseite der Universität eignet, Bericht zu erstatten.

WEITERE AUFGABEN

Art. 8 ¹ Um ihren Status als Fokusgruppe zu wahren, hat eine Fokusgruppe die folgenden weiteren Aufgaben zu erfüllen:

- a. Pflege einer Kachel zu den thematischen Schwerpunkten und Aktivitäten der Fokusgruppe auf der Digitalisierungs-Webseite der Universität;
- b. fristgerechte Erbringung des Nachweises der zweckgemässen Verwendung gesprochener Mittel;
- c. Sicherung des regelmässigen und auf Anfrage zeitnahen Kontakts zur DigiK über die Position der Sprecherin oder des Sprechers;
- d. Erstattung zusätzlichen Berichts in schriftlicher oder mündlicher Form nach Aufforderung durch die DigiK.

² Für die Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben ist die Sprecherin oder der Sprecher der Fokusgruppe zuständig.

³ In Eigeninitiative kann sich eine Fokusgruppe weiterer Aufgaben annehmen, über die der DigiK Bericht zu erstatten ist und die bei allfälligen Überschneidungen einer Genehmigung der DigiK bedürfen.

Bern, den 3. März 2023

Im Namen der Digitalisierungskommission
Der Präsident:

Prof. Dr. Ernst-Joachim Hossner

Bern, den 28. März 2023

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann